

SATZUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG VON PREISEN der Stadt Peine

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des am 01.11.2011 in Kraft tretenden Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2011 folgende Satzung über die Verleihung von Preisen beschlossen:

§ 1

Arten der Preisverleihung

1. Um hervorragende Leistungen im Ehrenamt anzuerkennen und zu fördern, stiftet die Stadt Peine einen „**Bürgerpreis**“.
2. Um hervorragende Leistungen im Bereich Kunst und Kultur anzuerkennen und zu fördern, stiftet die Stadt Peine einen „**Bodenstedt-Preis**“.
3. Um hervorragende Leistungen im Bereich der Integration anzuerkennen und zu fördern, stiftet die Stadt Peine einen „**Integrationspreis**“.

§ 2

Grundsätze und Voraussetzungen der Preisverleihung

1. Der **Bürgerpreis der Stadt Peine** wird jährlich an natürliche Personen verliehen, die
 - a) sich durch ihren langjährigen Einsatz um die Vertretung der Interessen ihrer Kolleginnen und Kollegen verdient gemacht haben. (Dabei richtet sich der Preis sowohl an gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, als auch an nicht organisierte verdiente Personen)oder
 - b) sich auf anderen Gebieten, insbesondere durch ehrenamtliche Arbeit im sozialen Bereich um das Gemeinwohl und ihre Mitmenschen verdient gemacht haben.

Die zu Ehrenden sollen sich auf den Gebieten über einen längeren Zeitraum durch ihre ehrenamtliche Arbeit um das Peiner Gemeinwohl verdient gemacht haben. D. h. ungeachtet des Wohnsitzes muss der ehrenamtliche Einsatz im Gebiet der Stadt Peine erfolgt sein.

Die Vorgeschlagenen sind nicht für die gleiche ehrenamtliche Tätigkeit bereits an anderer Stelle geehrt worden (Bsp.: Ehrenortsbrandmeister durch die Feuerwehr,

Sportler im Rahmen der Ehrung mit dem Sportpreis der Stadt Peine).

Es muss sich um ehrenamtliche Tätigkeiten handeln, die die Personen nicht im Rahmen ihrer Berufsausübung ausgeführt haben.

2. Der **Bodenstedt-Preis der Stadt Peine** wird an natürliche Personen verliehen, die

- a) sich in den Bereichen Kunst und Kultur besonders hervorgetan haben oder
- b) eine für das künstlerische und kulturelle Leben der Stadt Peine bedeutende Leistung erbracht haben.

Der Preis soll insbesondere dem Zweck dienen, die künstlerische Kreativität der Peiner Bürger zu fördern und ihnen zu größerer öffentlicher Aufmerksamkeit zu verhelfen.

Der Preisträger soll sich in besonderer Weise mit der Stadt Peine verbunden fühlen.

Es besteht keine Pflicht zur Preisvergabe.

3. Der **Integrationspreis der Stadt Peine** wird an natürliche Personen, Vereine oder Institutionen verliehen, die

- a) sich im alltäglichen Leben um die Integration und Gleichberechtigung von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung der Kulturen eintreten,
- b) das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Herkunft generationsübergreifend, z. B. durch interkulturelle Angebote, fördern.

Die Preisträger sollen in der Stadt Peine wohnen oder sich in besonderer Weise mit der Stadt Peine verbunden fühlen.

Es besteht keine Pflicht zur Preisvergabe.

§ 3

Auslobung der Preise, Vorschlagsverfahren

1. Die öffentliche Auslobung der Preise nach § 1 unter Angabe der Preiskriterien erfolgt bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres.
2. Der Bürgermeister der Stadt Peine sowie alle im Rat vertretenen Fraktionen sind berechtigt, Dritte als Preisträger für den Bürgerpreis, den Bodenstedt-Preis und den Integrationspreis vorzuschlagen.

- a) Für den Bürgerpreis sind darüber hinaus auch die Arbeitsgemeinschaft Peiner Sportvereine, die Kreishandwerkerschaft und die Industrie- und Handelskammer, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der deutsche Beamtenbund, sowie die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände und die evangelische und die katholische Kirche vorschlagsberechtigt. Es können mehrere Vorschläge gemacht werden, wobei angestrebt werden soll, in jedem Jahr nicht mehr als vier Personen mit dem Bürgerpreis der Stadt Peine zu ehren.
 - b) Für den Bodenstedt-Preis sind außerdem der Kulturring Peine, das Kreismuseum Peine sowie die Kreismusikschule Peine vorschlagsberechtigt. Der Preis wird jährlich jeweils nur an eine Person verliehen.
 - c) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Integrationspreises sind die Türkisch-Islamische Gemeinde, die Takva-Gemeinde, die evangelische und die katholische Kirche, die Arbeitsgemeinschaft Peiner Sportvereine, die Beauftragte für Gleichstellung, Familie und Integration sowie die im Rat vertretenen Fraktionen. Der Preis wird jährlich jeweils nur an eine Person verliehen.
3. Die Vorschläge müssen eine umfassende und detaillierte Würdigung der auszuzeichnenden Leistung enthalten und sollen nicht bereits in dieser oder in geänderter Form von anderer Seite mit einem Preis dotiert worden sein. Der Vorschlag ist an die Stadt Peine zu richten.
- Die Verwaltung legt die Vorauswahl ohne weitere Erläuterungen oder Wertungen dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vor.
4. Die Vorschläge sind bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres einzureichen.

§ 4 Entscheidungsrecht

Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Preisvergaben mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder.

§ 5 Gestaltung der Preise

Die Preisträger erhalten eine Urkunde über die Verleihung des Preises sowie zusätzlich einen Geldpreis im Wert von 250,- €.

§ 6
Ehrungsveranstaltung

Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister der Stadt Peine in einem feierlichen Rahmen, regelmäßig zum Neujahrsempfang der Stadt Peine, vorgenommen.

Geehrte Einzelpersonen dürfen beim Neujahrsempfang der Stadt Peine von einer Person begleitet werden.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Satzung über die Verleihung von Preisen der Stadt Peine tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Peine vom 19.10.1992 über die Vorgehensweise bezüglich der Ehrungen zum Neujahrsempfang und der damit verbundene Kriterienkatalog werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Peine, den 12. Oktober 2011

STADT PEINE

gez. Michael Kessler

(Michael Kessler)
Bürgermeister